

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

4. Quartal 2024

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil M.I. gegen die Schweiz vom 12. November 2024 (Nr. 56390/21)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14); Ausweisung eines homosexuellen iranischen Staatsbürgers

Der Fall betrifft das durch die Schweizer Behörden abgelehnte Asylgesuch eines homosexuellen iranischen Staatsangehörigen. Die Schweizer Behörden gelangten zu dem Schluss, dass eine eventuelle Ausweisung in den Iran für den Beschwerdeführer kein Risiko darstelle, wenn er nach seiner Rückkehr sein Privatleben weiterhin diskret führe. Im Hinblick auf die Artikel 2 und 3 EMRK behauptet der Beschwerdeführer, er sei einem tatsächlichen und unmittelbaren Risiko ausgesetzt, von den Behörden, seiner Familie oder im Allgemeinen von der Gesellschaft verhaftet, misshandelt oder getötet zu werden. Er macht insbesondere geltend, dass die Schweizer Behörden keine umfassende Risikobewertung seiner Ausweisung in ein Land vorgenommen haben, in dem Homophobie und Diskriminierung von LGBTI-Personen an der Tagesordnung sind. Er beruft sich auch auf das Recht auf wirksame Beschwerde und das Diskriminierungsverbot. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die sexuelle Orientierung einer Person ein wesentlicher Bestandteil ihrer Identität ist und nicht erwartet werden kann, diese zu verbergen, um Verfolgung zu vermeiden. Unabhängig davon, ob die Homosexualität des Beschwerdeführers den iranischen Behörden oder seiner Familie bekannt ist oder nicht, besteht das Risiko, dass diese im Falle einer Ausweisung zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt wird. Die Verfolgung von LGBTI-Personen ist im Iran Realität. Der Gerichtshof hat die Einschätzung der innerstaatlichen Behörden, wonach die vorgebrachte Verfolgung durch seine Familienangehörigen nicht glaubhaft sei, nicht in Frage gestellt. Er stellte jedoch fest, dass Verfolgung auch von anderen Personen als Familienmitgliedern ausgeübt werden kann. Seiner Ansicht nach hätten die innerstaatlichen Behörden prüfen sollen, ob die iranischen Behörden in der Lage und bereit seien, dem Beschwerdeführer den erforderlichen Schutz vor solchen Misshandlungen zu gewähren. Diese Prüfung wurde jedoch nicht durchgeführt, da die innerstaatlichen Behörden es für unwahrscheinlich hielten, dass die Homosexualität des Beschwerdeführers im Iran bekannt sei. Der Gerichtshof gelangte daher zur Auffassung, dass die innerstaatlichen Behörden weder das Risiko einer Misshandlung des Beschwerdeführers noch die Frage, ob staatlicher Schutz vor Misshandlungen durch nichtstaatliche Akteure gegeben war, nicht ausreichend geprüft haben. Angesichts dieser Schlussfolgerungen hat er die übrigen Rügen des Beschwerdeführers nicht gesondert geprüft. Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Urteil Y u. a. gegen die Schweiz vom 22. Oktober 2024 (Nr. 9577/21)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Ausweisung von sieben albanischen Staatsbürgern

Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um sieben albanische Staatsbürger, die sich als Familie derzeit in der Schweiz aufhalten. Sie haben in der Schweiz Asyl beantragt, weil sie angaben, aufgrund der Tätigkeiten des ersten Beschwerdeführers zur Untersuchung und Anzeige der vom kommunistischen Regime begangenen Verbrechen, in Lebensgefahr zu

sein. Der Fall betrifft die Ablehnung ihrer Gesuche und ihre mögliche Ausweisung nach Albanien. Unter Berufung auf Artikel 2 und 3 EMRK rügen die Beschwerdeführer insbesondere, dass ihre Ausweisung nach Albanien gegen die ihnen durch diese Artikel der Konvention garantierten Rechte verstosse. Sie berufen sich auch auf Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde). Der Gerichtshof erinnerte daran, dass die nationalen Behörden bei einer Risikobewertung den Sachverhalt am besten beurteilen können und kam im vorliegenden Fall zu dem Schluss, dass die Annahme, Albanien sei ein sicheres Land, durch eine angemessene Prüfung der individuellen Situation der Beschwerdeführer hinreichend begründet worden war. Darüber hinaus stellte er fest, es sei nicht erforderlich, die Beschwerde unter dem Gesichtspunkt von Art. 13 EMRK zu prüfen. Keine Verletzung von Artikel 2 und 3 EMRK (einstimmig).

Urteil I.B.A. gegen die Schweiz vom 26. November 2024 (Nr. 28995/20)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Ausweisung eines tunesischen Staatsbürgers

Der tunesische Beschwerdeführer kam 1999 im Alter von 19 Jahren in die Schweiz. Im Jahr 2005 heiratete er eine tunesische Staatsbürgerin, die zu ihm in die Schweiz zog. Das Paar wurde Eltern von drei Kindern. Zwischen 2005 und 2017 arbeitete der Beschwerdeführer nur vorübergehend und er und seine Frau bezogen Sozialhilfe. Im Jahr 2013 wurde er wegen Fahrzeugdiebstahls und Fahrens ohne Ausweis zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt. 2018 wurde er wegen Betrugs und des unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfeleistungen zwischen 2005 und 2017 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren und einer Geldstrafe von neunzig Tagessätzen verurteilt. Gemäss Artikel 66a des Strafgesetzbuchs ordnete das Bezirksgericht Winterthur eine Landesverweisung für die Dauer von fünf Jahren an. Auf Berufung des Beschwerdeführers hin verurteilte das Obergericht des Kantons Zürich den Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, davon 20 Monate bedingt, und hielt die angeordnete Geldstrafe sowie die vom Bezirksgericht verfügte Ausweisung aufrecht. Das Bundesgericht wies seine Beschwerde ab. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer eine Verletzung von Artikel 8 EMRK geltend. Der Gerichtshof stellte fest, dass sich die angeordnete Ausweisung zwar nur auf die letzten sieben Monate der begangenen Straftaten bezog (Artikel 66a StGB trat erst am 1. Oktober 2016 in Kraft), das Bundesgericht jedoch klargestellt hatte, dass die Gesamtdauer der begangenen Straftaten und das frühere Verhalten des Beschwerdeführers ebenfalls zu berücksichtigen seien. Er stellte ausserdem fest, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers wegen derselben Taten verurteilt worden war und auch gegen sie eine Ausweisung ausgesprochen worden war. Im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigte er insbesondere die geringe Integration des Beschwerdeführers in der Schweiz und die Einschätzung der innerstaatlichen Behörden, wonach die Kinder des Beschwerdeführers in Tunesien leben könnten. Der Gerichtshof stellte fest, dass die innerstaatlichen Behörden alle relevanten Kriterien geprüft und eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen haben, wobei sie insbesondere das übergeordnete Interesse der Kinder, in der Schweiz zu bleiben, berücksichtigt haben, zumal sie die erste Ehefrau des Beschwerdeführers zu ihrer Pflegemutter erklärt haben. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Entscheid Chaves Fernandes Figueiredo gegen die Schweiz vom 17. Oktober 2024 (Nr. 55603/18)

Recht auf ein unparteiisches Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); vermutete Beziehung auf einem sozialen Netzwerk zwischen dem Vorsitzenden der Behörde, die über die elterlichen Rechte des Kindes der Beschwerdeführerin entschieden hat, und dem Vater des Kindes.

Die Beschwerde betrifft die Rüge einer Verletzung des Rechts auf ein unparteiisches Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK) aufgrund einer vermuteten Beziehung auf einem sozialen Netzwerk

zwischen dem Vorsitzenden der Behörde, die über die elterlichen Rechte des Kindes der Beschwerdeführerin entschieden hat, und dem Vater des Kindes. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Entscheidung über die elterlichen Rechte des Kindes auf Antrag der Klägerin Gegenstand einer weiteren gerichtlichen Überprüfung im Einklang mit den Garantien des Artikels 6 Absatz 1 EMRK war. Daher stellte er fest, dass die Rüge der mangelnden Unparteilichkeit des Vorsitzenden dieser Behörde als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen war. Unzulässig (einstimmig).

Entscheid R.Z gegen die Schweiz vom 19. Dezember 2025 (Nr. 20596/18)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Antrag eines in der Schweiz lebenden kosovarischen Staatsangehörigen auf Familiennachzug für seine Tochter (Beschwerdeführerin), die seit seinem Weggang aus dem Kosovo bei ihren Grosseltern lebt

Die Beschwerde betrifft ein Familiennachzugsgesuch eines in der Schweiz lebenden kosovarischen Staatsbürgers für seine Tochter (Beschwerdeführerin), die seit seinem Weggang aus dem Kosovo bei ihren Grosseltern lebt. Unter Berufung auf Artikel 8 EMRK macht die Beschwerdeführerin geltend, dass die Verweigerung des Familiennachzugs einen unverhältnismässigen Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens darstelle und nicht dem übergeordneten Wohl des Kindes entspreche. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Antrag des Vaters auf Familiennachzug nach Schweizer Recht verspätet eingereicht worden war. Während des gesamten Verfahrens hat der Vater der Beschwerdeführerin keinen objektiv entschuldbaren Grund für die Unterlassung eines früheren Gesuchs auf Familiennachzug angegeben. Darüber hinaus befand der Gerichtshof, dass aus den Akten nicht hervorgeht, dass die Umstände des Falles das Familienleben der Beschwerdeführerin tatsächlich beeinträchtigen würden, wenn ihre Aufenthaltsgenehmigung verweigert würde. Die Beschwerdeführerin hat keine wesentlichen Hindernisse für die Führung eines Familienlebens ihres Vaters im Kosovo geltend gemacht. Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, dass dem übergeordneten Wohl des Kindes bei der Verweigerung der Aufenthaltsgenehmigung für die Klägerin ausreichend Rechnung getragen wurde. In ihren Entscheidungen berücksichtigten die innerstaatlichen Gerichte, dass die Beschwerdeführerin stets bei ihren Grosseltern im Kosovo gelebt hatte und nicht ersichtlich war, dass sie nicht mehr in der Lage seien, für sie zu sorgen. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Schweizer Behörden im Rahmen ihres Ermessensspielraums ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Beschwerdeführerin einerseits und dem Interesse des Staates an einer wirksamen Einwanderungskontrolle andererseits gewahrt haben. Daher kam er zu dem Schluss, dass die Rüge wegen Verletzung von Artikel 8 der Konvention offensichtlich unbegründet war. Unzulässig (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil Daudgaard Sorenson gegen Dänemark vom 15. Oktober 2024 (Nr. 25650/22)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); erhebliche Mängel bei der verfahrensrechtlichen Reaktion auf einen Vergewaltigungsvorwurf

Der Fall betrifft die Einstellung der Ermittlungen gegen den mutmasslichen Vergewaltiger der Beschwerdeführerin aufgrund von Fehlern der Staatsanwaltschaft, insbesondere der Nichteinhaltung einer gesetzlichen Frist. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass die Staatsanwaltschaft mindestens drei fehlerhafte Entscheidungen getroffen und diese auch eingeräumt hatte. Unabhängig davon, wer dafür verantwortlich war, führte die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Frist zur Einstellung der Ermittlungen gegen den mutmasslichen Vergewaltiger der Beschwerdeführerin. Infolgedessen wurde ihr eine wirksame Strafverfolgung oder gerichtliche Prüfung in Bezug auf die von ihr bei der Polizei angezeigte Vergewaltigung verwehrt. Der Gerichtshof kam daher zum Schluss, dass die verfahrensrechtliche Reaktion auf die Vorwürfe der Betroffenen erhebliche Mängel aufwies. Verletzung von Artikel 3 und 8 EMRK (einstimmig).

Urteil H.T. gegen Deutschland und Griechenland vom 15. Oktober 2024 (Nr. 13337/19)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Ausweisung eines syrischen Staatsbürgers aus Deutschland nach Griechenland, ohne dass dieser sein Asylgesuch bei den deutschen Behörden registrieren lassen konnte; Bedingungen, Rechtmässigkeit und gerichtliche Überprüfung der Rechtmässigkeit der in Griechenland erlittenen Haft.

Der Fall betrifft die Ausweisung aus Deutschland nach Griechenland des Beschwerdeführers, eines syrischen Staatsangehörigen, aufgrund eines Rückübernahmeabkommens zwischen den beiden Ländern am Tag seiner Ankunft in Deutschland, trotz bekundeter Absicht dort Asyl beantragen zu wollen. Er betrifft auch die Bedingungen, die Rechtmässigkeit und die gerichtliche Überprüfung der Rechtmässigkeit der anschliessend in Griechenland vollzogenen Haft. Unter Berufung auf die Artikel 3, 5 Absatz 1 und 5 Absatz 4 EMRK beschwert sich der Beschwerdeführer über seine Haftbedingungen. Er behauptet ausserdem, dass seine Inhaftierung willkürlich gewesen sei und dass er über keine wirksame Beschwerde verfügte, um deren Rechtmässigkeit anzufechten. Der Beschwerdeführer beruft sich auf die Artikel 3 und 13 EMRK und macht geltend, dass er aus Deutschland ausgewiesen worden sei, ohne dass er sein Asylgesuch von den deutschen Behörden hätte registrieren lassen können und ohne, dass diese das Risiko einer Kettenabschiebung von Griechenland in die Türkei und schliesslich in sein Herkunftsland Syrien geprüft hätten. Er wirft den deutschen Behörden ausserdem vor, das Risiko einer Inhaftierung unter schlechten Bedingungen in Griechenland ohne jegliche individuelle Garantie hinsichtlich seiner dortigen Behandlung nicht berücksichtigt zu haben.

In Bezug auf die Vorwürfe gegen Griechenland, stellte der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer zwei Monate und siebzehn Tage auf der Polizeistation von Leros inhaftiert worden war, einer Einrichtung, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für längere Haftzeiten geeignet war. Unter Berücksichtigung seiner einschlägigen Rechtsprechung und der von den Parteien vorgelegten Angaben stellt der Gerichtshof fest, dass die Regierung keine Tatsachen

oder Argumente vorgebracht hatte, die ihn davon überzeugen könnten, im vorliegenden Fall zu einer anderen Schlussfolgerung zu gelangen als in ähnlichen Fällen. Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig). In Bezug auf die angebliche Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 der Konvention, stellte der Gerichtshof fest, dass die Inhaftierung des Beschwerdeführers im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Konvention gerechtfertigt war. Keine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK (einstimmig). In Bezug auf die vorgebrachte Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 EMRK, stellte der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keine so gründliche Überprüfung der Rechtmässigkeit seiner Inhaftierung erfahren habe, wie sie in der geänderten Fassung des einschlägigen Gesetzes vorgesehen sei, zumal die Rüge in erster Linie seine Haftbedingungen betreffe, hinsichtlich derer der Gerichtshof bereits in ähnlichen Fällen Verstösse festgestellt habe. Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 EMRK (einstimmig).

In Bezug auf die Vorwürfe gegen Deutschland stellte der Gerichtshof fest, dass die Ausweisung des Beschwerdeführers aus Deutschland nach Griechenland in mehreren Punkten gegen Artikel 3 der Konvention verstossen hat, da es zum damaligen Zeitpunkt keine ausreichende Grundlage für die allgemeine Annahme gab, dass der Beschwerdeführer, nach seiner Ausweisung aus Deutschland nach Griechenland Zugang zu einem angemessenen Asylverfahren in Griechenland haben würde, das ihn vor Rückschiebung und der Gefahr schützen würde, einer gegen Artikel 3 verstossenden Behandlung ausgesetzt zu werden; (ii) weder das für die Ausweisung zugrundeliegende Rückübernahmeabkommen, noch eine individuelle Zusicherung boten Garantien dafür, dass zurückgewiesene Asylsuchende Zugang zu einem wirksamen Asylverfahren in Griechenland erhalten, im Rahmen dessen die Berechtigung ihres Asylgesuchs geprüft wird, und dass die nach dieser Regelung abgeschobenen Asylsuchenden in Griechenland keine gegen Artikel 3 verstossende Behandlung erfahren, beispielsweise aufgrund der Haftbedingungen oder ihrer Lebensbedingungen; (iii) die deutschen Behörden haben nicht nachgewiesen, dass sie diese Risiken vor der Ausweisung des Beschwerdeführers nach Griechenland geprüft hatten; und iv) der Beschwerdeführer wurde in aller Eile abgeschoben, ohne vorher Zugang zu gesetzlicher Vertretung zu haben. Verletzung des verfahrensrechtlichen Teilgehalts von Artikel 3 EMRK (einstimmig). Der Gerichtshof erachtete es nicht als erforderlich, denselben Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 der Konvention gesondert zu prüfen. In Bezug auf Griechenland: Verletzung von Artikel 3 und 5 Absatz 4 EMRK. Keine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK (einstimmig). In Bezug auf Deutschland: Verletzung von Artikel 3 EMRK (verfahrensrechtlicher Teilgehalt, einstimmig).

[Urteil Zahariev gegen Nordmazedonien](#) vom 5. November 2024 (Nr. 26760/22)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Nichtberücksichtigung des Vorbringens des Beschwerdeführers zu seiner angeblichen Immunität aufgrund des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen im Rahmen des Strafverfahrens, das zu seiner Verurteilung führte

Der Fall betrifft die Anklage wegen Amtsmissbrauchs und Steuerbetrugs gegen den Beschwerdeführer, einen bulgarischen Staatsbürger, und das darauffolgende Verfahren. Der Betroffene macht geltend, dass er zum damaligen Zeitpunkt Immunität vor Strafverfolgung genossen habe, da seine Frau Beamtin im bulgarischen Kultur- und Informationszentrum der bulgarischen Botschaft in Skopje gewesen sei. Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK rügt der Beschwerdeführer die Art und Weise, mit der die nordmazedonischen Gerichte seine Argumente zur Strafverfolgungsimmunität geprüft hatten, welche ihm seiner Ansicht nach aufgrund des Wiener Übereinkommen zustand. Der Gerichtshof prüfte, ob die innerstaatlichen

Gerichte bei der Entscheidung über die betreffende Beschwerde und bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Wiener Übereinkommens die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention eingehalten hatten und insbesondere, ob ihre Argumentation in diesem Punkt den Normen der EMRK entsprach. Der Gerichtshof stellte fest, dass die innerstaatlichen Gerichte ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK verletzt hatten, weil sie das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass seine Immunität nicht aufgehoben werden könne, da er berufliche und gewerbliche Tätigkeiten zur Erzielung persönlicher Zwecke ausgeübt hatte, nicht geprüft hatten. Er stellte fest, dass die innerstaatlichen Gerichte nicht erwähnten, dass der geltend gemachte Grund für die Immunität des Beschwerdeführers während des gegen ihn hängigen Strafverfahrens nicht mehr gegeben war. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass der Beschwerdeführer die Immunität im Rahmen des Strafverfahrens geltend gemacht hatte, welches etwa ein Jahr vor Ablauf seines besonderen Personalausweises und anderthalb Jahre vor Beendigung der Beschäftigung seiner Ehefrau im Zentrum eingeleitet worden war. Der Gerichtshof äusserte sich besorgt darüber, dass eine langwierige Entscheidungsfindung durch die innerstaatlichen Gerichte bis zur Erlöschung der Immunität einer Person *de facto* den ihr durch diese Immunität gewährten Schutz unwirksam machen kann. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Urteil Séverin gegen Rumänien vom 8. Oktober 2024 (Nr. 20440/18)

Recht auf ein faires Verfahren, Recht auf Zeugenvernehmung (Art. 6 Abs. 1 und 3 Bst. d EMRK); Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von vier Jahren wegen mutmasslicher Bestechungshandlungen während seiner Zeit als Mitglied des Europäischen Parlaments

Der Fall betrifft die faire Durchführung des Strafverfahrens, das zur Verurteilung des Beschwerdeführers zu vier Jahren Haft wegen mutmasslicher Bestechungshandlungen während seiner Zeit als Mitglied des Europäischen Parlaments geführt hat. Das Strafverfahren war nach der Veröffentlichung eines Artikels zweier britischer Journalisten der Sunday Times eingeleitet worden, die sich dem Beschwerdeführer als Lobbyisten vorgestellt und ihm Geld angeboten hatten, damit er bestimmte dem Europäischen Parlament vorgelegte Gesetzesänderungen unterstütze. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer geltend, dass die beiden Journalisten als *agents provocateurs* aufgetreten seien, und beanstandete die Verwendung der von den Journalisten gemachten Aufnahmen durch die rumänischen Gerichte sowie die Bedingungen ihrer Anhörung, die seiner Meinung nach für seine Verteidigung nachteilig waren. In Bezug auf die Behauptung, die britischen Journalisten hätten als *agents provocateurs* gehandelt, stellte der Gerichtshof fest, dass kein Eingreifen staatlicher Behörden festgestellt worden sei und dass die beiden Journalisten stets als Privatpersonen gehandelt hätten. Was das Strafverfahren insgesamt betrifft, so war der Gerichtshof der Ansicht, dass dieses dem Beschwerdeführer angemessene Garantien für die Ausübung seiner Verteidigungsrechte gewährt habe. Der Gerichtshof hat zwar die Bedeutung der von den Journalisten beschafften oder vorgelegten Beweismittel, insbesondere der Aufzeichnungen, und die Schwierigkeiten, die deren Verwendung für die Verteidigung mit sich gebracht haben könnte, berücksichtigt, stellte jedoch fest, dass der Beschwerdeführer seine Argumente vor den innerstaatlichen Gerichten vorgebracht hat und dass sie von diesen im Einklang mit Artikel 6 der Konvention geprüft wurden. Darüber hinaus war das Gericht der Ansicht, dass auch die Zeugenvernehmung während des Verfahrens ordnungsgemäss verlief,

so dass die betroffene Person ihre Rechte wirksam ausüben konnte. Keine Verletzung von Artikel 6 Absätze 1 und 3 Bst. d EMRK (einstimmig).

Urteil Martinez Alvarado gegen die Niederlande vom 10. Dezember 2024 (Nr. 4470/21)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Präzisierung was unter «Familienleben» zwischen Erwachsenen im Sinne der Konvention zu verstehen ist.

Der Fall betrifft Klagen über abgelehnte Anträge auf Familiennachzug. Der Gerichtshof hat daran erinnert, dass ein Familienleben zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern oder zwischen erwachsenen Geschwistern nur dann gegeben sein kann, wenn die Betroffenen das Vorliegen «zusätzlicher Elemente der Abhängigkeit, die über normale emotionalen Bindungen hinausgehen», nachweisen können. Er wies darauf hin, dass das von ihm ausgearbeitete Abhängigkeitskriterium eine Prüfung des jeweiligen Verhältnisses und anderer relevanter Umstände im Einzelfall erfordert. Zusätzliche Abhängigkeitselemente können die Gesundheit oder die finanziellen oder materiellen Bedingungen betreffen und sind häufig das Ergebnis einer Kombination dieser Faktoren. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Beschwerdeführer, dessen kognitive Entwicklung aufgrund seiner geistigen Behinderung der eines achtjährigen Kindes entspricht, überzeugend dargelegt hat, dass er in seinem Alltag vollständig auf die Pflege und Unterstützung seiner vier Schwestern angewiesen sei, die alle in den Niederlanden lebten. Seine Eltern hatten sich in Peru bis zu ihrem Tod im Jahr 2015 um ihn gekümmert, woraufhin seine ältere Schwester ihn in die Niederlande mitgenommen hatte. Der Gerichtshof befand, dass ihre Beziehung durchaus als «Familienleben» im Sinne der Konvention zu werten sei. Er vertrat die Auffassung, die nationalen Behörden hätten einen Fehler begangen, indem sie sich hauptsächlich darauf konzentriert hätten, dass die Schwestern des Betroffenen vor dem Tod ihrer Eltern nicht an seiner täglichen Pflege beteiligt gewesen seien. Es wurde auch keine tragfähige Alternative für Menschen mit geistigen Behinderungen in Peru festgestellt, die in der Regel von Angehörigen versorgt werden. Damit entsprechen die Feststellungen der nationalen Behörden nicht den Grundsätzen der Konvention. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil El Aroud und Soughir gegen Belgien vom 5. Dezember 2024 (Nr. 25491/18 und 27629/18)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Entzug der belgischen Staatsbürgerschaft von zwei Doppelbürgern, die in Belgien wegen terroristischer Handlungen verurteilt wurden

Der Fall betrifft den Entzug der belgischen Staatsangehörigkeit von zwei Person mit doppelter Staatsangehörigkeit, die in Belgien wegen terroristischer Handlungen verurteilt worden waren. Der Gerichtshof hat zunächst daran erinnert, dass terroristische Gewalt an sich eine schwere Bedrohung der Menschenrechte darstellt und es daher legitim ist, dass die Vertragsstaaten gegenüber Personen, die rechtskräftig wegen Handlungen gegen die Werte der Konvention verurteilt wurden, nicht untätig bleiben. Er wies auch darauf hin, dass Fragen im Zusammenhang mit der Erteilung, dem Verlust und Entzug der Staatsangehörigkeit in einen Bereich fallen, in dem den Vertragsstaaten ein weiter Ermessensspielraum zuzugestehen ist. Er hat daran erinnert, dass er in Rechtsstreitigkeiten über den Entzug der Staatsangehörigkeit, berücksichtigt, dass eine angemessene gerichtliche Prüfung stattgefunden hat. Im vorliegenden Fall stellte er fest, dass die fraglichen Massnahmen vom Berufungsgericht Brüssel verhängt worden waren, dessen Urteilsgründe relevant und ausreichend waren. Letzteres hatte insbesondere festgestellt, dass die den strafrechtlichen Verurteilungen zugrunde liegenden Handlungen die geringe Bedeutung erkennen liess, welche die Bindung

der Kläger an Belgien und an seine Werte für die Bildung ihrer persönlichen Identität gehabt hatte. Der Gerichtshof berücksichtigte auch, dass die Beschwerdeführer eine andere Staatsangehörigkeit besaßen und der Entzug ihrer Staatsangehörigkeit nicht zur Staatenlosigkeit führte. Daher urteilte er, dass die belgischen Behörden ihren weiten Ermessensspielraum nicht überschritten hatten und dass die umstrittenen Massnahmen «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig waren». Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil M.S.D. gegen Rumänien vom 3. Dezember 2024 (Nr. 28935/21)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); unangemessene Handhabung durch die Behörden bei der Online-Veröffentlichung intimer Bilder ohne Einwilligung der betroffenen Person

Der Fall betrifft Ereignisse, die sich nach Beendigung einer Liebesbeziehung ereignet haben sollen, als M.Ş.D. 18 Jahre alt war. Ihr ehemaliger Partner, V.C.A., soll unter anderem intime Bilder der Betroffenen an Mitglieder ihrer Familie und andere Personen verschickt haben und die Fotos zusammen mit persönlichen Informationen über die Beschwerdeführerin auf Internetseiten veröffentlicht haben, die Escort-Dienste anbieten. Die Beschwerdeführerin reichte umgehend eine Beschwerde bei den Behörden wegen der Handlungen von V.C.A. ein, doch die strafrechtlichen Ermittlungen und das damit verbundene Gerichtsverfahren zogen sich sehr lange hin, bis gar die Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit abgelaufen war. Die meisten gegen V.C.A. erhobenen Vorwürfe wurden schließlich fallen gelassen. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass der rechtliche Rahmen M.S.D keinen angemessenen Schutz vor Online-Gewalt bot. Auch sei die Untersuchung der von der Betroffenen vorgebrachten Behauptungen nicht wirksam, da es zu übermäßigen Verzögerungen kam, die Behörden der Ansicht waren, dass M.S.D teilweise für die Geschehnisse verantwortlich sei und somit zu einer erneuten Viktimisierung der Betroffenen beitrugen, und die Staatsanwaltschaft sich ausdrücklich weigerte, den Anordnungen des angerufenen Gerichts nachzukommen. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil R.F und andere gegen Deutschland vom 12. November 2024 (Nr. 46808/16)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14); Ablehnung der Feststellung durch die Familiengerichte, dass der Kläger, den die zweite Klägerin zur Welt gebracht hat, auch das Kind der ersten Klägerin, der genetischen Mutter des Betroffenen und Partnerin der zweiten Klägerin, ist.

Die Beschwerdeführer sind zwei deutsche Staatsangehörige (R.F. und C.F.) sowie eine französische Staatsangehörige (M.-C. A.-F.). Die Klägerinnen M.-C. A.-F. und C.F. leben als Paar in einer eingetragenen Partnerschaft. M.-C. A.-F. brachte R.-F zur Welt. Nach Angaben der Beschwerdeführerinnen wurde das Kind R.F. in Belgien durch In-vitro-Fertilisation aus einer von C.F. gespendeten Eizelle und den Samen eines anonymen Spenders gezeugt und anschliessend in die Gebärmutter von M.-C. A.-F. eingesetzt. Für diesen Eingriff hatten sich C.F. und M.-C. A.-F. in eine Klinik begeben. Im Geburtsregister und in der Geburtsurkunde von R.F., wurde M.-C. A.-F. als Mutter des Kindes eingetragen, während das Feld für die Angabe des Vaters leer gelassen wurde. Ein Antrag der Beschwerdeführer, der im Rahmen eines Zivilstandsverfahrens auf Eintragung von C.F. als (zweite) Mutter des Kindes in das Geburtsregister gestellt worden war, wurde vom Verfassungsgericht letztinstanzlich abgewiesen. Auf Antrag der Klägerinnen (M.-C. A.-F. und C.F.) hat das Familiengericht anschliessend die Adoption von R.F. durch C.F. ausgesprochen. In dieser Rechtssache rügen

die drei Beschwerdeführer, dass die deutschen Behörden sich geweigert hätten, festzustellen, dass C.F. auch mit R.F. verwandt sei, obgleich sie dessen leibliche Mutter sei, und dass die Adoption des Kindes durch C.F. den ihrer Ansicht nach erlittenen Schaden nicht beseitigt habe. Ausserdem beklagen sie, gegenüber heterosexuellen Paaren, die ein Kind durch Eizellen- und Samenspende bekommen haben, diskriminiert worden zu sein. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass den Staaten grundsätzlich ein weiter Ermessensspielraum in diesem Bereich eingeräumt werden muss und dass das Wohl des Kindes Vorrang haben soll. In Bezug auf das Recht der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Familienlebens stellte der Gerichtshof fest, dass die automatische Nichtanerkennung eines Kindesverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und der ersten Beschwerdeführerin durch die deutschen Behörden in der Praxis das Familienleben der Beschwerdeführer nicht wesentlich beeinträchtigt habe, und kam zu dem Schluss, dass keine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Familienlebens vorliege. In Bezug auf das Recht der Beschwerdeführerinnen auf Achtung ihres Privatlebens, stellte der Gerichtshof fest, dass die Weigerung der deutschen Behörden, anzuerkennen, dass die erste Beschwerdeführerin auch mit dem Beschwerdeführer verwandt war, keine Auswirkungen auf die Anerkennung der zweiten Beschwerdeführerin als Mutter des Beschwerdeführers und folglich auf deren Recht auf Achtung ihres Privatlebens hatte. Er kam zu dem Schluss, dass das Recht der zweiten Klägerin auf Achtung ihres Privatlebens nicht verletzt wurde. In Bezug auf die erste Beschwerdeführerin erinnerte der Gerichtshof daran, dass er bislang nicht entschieden habe, dass Artikel 8 der Konvention verlangt, dass ein Wunschelternteil, der auch leiblicher Elternteil des Kindes ist, nach innerstaatlichem Recht Anspruch auf eine sofortige und automatische rechtliche Anerkennung seiner Elternschaft habe. In Anbetracht der Schlussfolgerungen, zu denen er in vergleichbaren Fällen hinsichtlich des Rechts auf Achtung des Privatlebens der Wunscheltern gelangt ist, sowie der Tatsache, dass die Verweigerung der Anerkennung vorhersehbar war, da die von den Klägerinnen in Anspruch genommene medizinisch assistierte Fortpflanzung nach deutschem Recht verboten ist, und unter Berücksichtigung des nicht eingeschränkten Ermessensspielraums in Bezug auf die Beschwerdeführerinnen, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass der beklagte Staat durch die Verpflichtung der ersten Beschwerdeführerin, den Weg der Adoption zu beschreiten, um die Anerkennung ihres Verwandtschaftsverhältnisses zum Beschwerdeführer zu erlangen, und da für die erste Beschwerdeführerin keine besonderen Schwierigkeiten bestanden, ihre Beziehung zum Beschwerdeführer im Alltag zu leben, seine Verpflichtung zur Gewährleistung der wirksamen Achtung des Privatlebens der ersten Beschwerdeführerin nicht verletzt hat. In Bezug auf das Kind erinnerte der Gerichtshof daran, dass er anerkannt hat, dass die Entscheidung eines Vertragsstaats, in seinem Hoheitsgebiet die Leihmutterschaft zu verbieten, einem legitimen allgemeinen Interesse entspricht. Er erinnerte auch daran, dass er in Fällen, in denen es um die fehlende innerstaatliche rechtliche Anerkennung eines im Ausland rechtmässig begründeten Kindesverhältnisses zwischen Kindern, die durch Leihmutterschaft in einem anderen Land geboren wurden, und ihren Wunscheltern ging, zu dem Schluss kam, dass ein wirksamer Mechanismus zur Anerkennung dieses Verhältnisses erforderlich sei und dass ein Adoptionsverfahren diesem Erfordernis gerecht werden könne, sofern seine Voraussetzungen geeignet seien und seine Modalitäten eine rasche Entscheidung ermöglichen, damit das Kind nicht lange in einer Rechtsunsicherheit hinsichtlich dieses Verhältnisses verbleibe. Er präzisierte, dass diese Schlussfolgerung auch für ein Kind gilt, das aus den Keimzellen des Wunschvaters und der Wunschmutter gezeugt wurde. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass diese Schlussfolgerungen auch im vorliegenden Fall gelten, in dem die Eltern eine im beklagten Staat verbotene, in einem anderen Staat jedoch zugelassene Technik der medizinisch unterstützten Fortpflanzung in Anspruch genommen haben und die Geburt des Kindes dem nationalen Recht des beklagten Staates unterliegt. Der Gerichtshof stellte im vorliegenden Fall fest, dass die Adoption etwas mehr als zwei Jahre nach der Geburt des

Beschwerdeführers ausgesprochen wurde, wobei diese Frist hätte verkürzt werden können, und dass die Beschwerdeführer keine besonderen Schwierigkeiten im Laufe des Verfahrens geltend gemacht haben. Er stellte außerdem fest, dass die erste Beschwerdeführerin bis zum Abschluss des Adoptionsverfahrens bestimmte Vorrechte gegenüber dem Beschwerdeführer wahrnehmen konnte, wodurch die Rechtsunsicherheit begrenzt wurde und sie zumindest berechtigt war, gegenüber dem Kind die mit der Elternschaft verbundenen Rechte und Pflichten auszuüben. Er kam zu dem Schluss, dass keine Verletzung des Privatlebens des Beschwerdeführers vorliegt. Zur angeblichen Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK hat der Gerichtshof festgestellt, dass angesichts seiner Schlussfolgerungen, wonach die Verweigerung der Anerkennung dissoziierter Mutterschaft darauf abzielt, potenzielle Konflikte zwischen zwei Personen, die beide den Status einer Mutter beanspruchen, und die Inanspruchnahme in Deutschland verbotener Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung, wie sie zum vorliegenden Fall geführt haben, zu verhindern, und in den Ermessensspielraum der Staaten fällt, könne die Situation der ersten Beschwerdeführerin nicht mit der eines Mannes verglichen werden, der sich auf die im Zivilgesetzbuch vorgesehene Vaterschaftsvermutung oder Anerkennung berufen könne. Für den Beschwerdeführer ergeben sich ähnliche Schlussfolgerungen. Er kam zu dem Schluss, dass dieser Vorwurf offensichtlich unbegründet war. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig). Beschwerde wegen Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK unzulässig (einstimmig).

Urteil Lindholm and the Estate after Leif Lindholm gegen Dänemark vom 5. November 2024 (Nr. 25636/22)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); Verabreichung einer Bluttransfusion trotz entgegenstehender Patientenverfügung

Die Beschwerdeführer sind Frau Lindholm und die Erben ihres inzwischen verstorbenen Ehemanns. Die Klägerin ist Zeugin Jehovas, ebenso war es ihr Ehemann. Frau Lindholms Ehemann wurde einen Monat lang im Krankenhaus behandelt, wo er zunächst verwirrt und bewusstlos war, bis er schliesslich den Folgen des Unfalls erlag. Der Fall betrifft die Verabreichung einer Bluttransfusion, obwohl die betreffende Person zum Zeitpunkt des Unfalls eine entgegenstehende Patientenverfügung bei sich trug. Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die Entscheidung des Obersten Gerichtes, wonach die Bluttransfusion rechtmäßig gewesen sei, obwohl Herr Lindholm vorgängig erklärt hatte, dieses Vorgehen aufgrund seiner religiösen Überzeugungen abzulehnen, gegen Artikel 8 und 9 EMRK verstosse. Der Gerichtshof stellte fest, dass die im dänischen Gesundheitsgesetz vorgesehene Anforderung, wonach die Ablehnung einer Bluttransfusion in voller Kenntnis der Sachlage und unter Berücksichtigung des aktuellen Krankheitsverlaufs erfolgen muss, in den Ermessensspielraum des Staates fällt. Im konkreten Fall wies er darauf hin, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin infolge des erlittenen Unfalls nicht in der Lage war, seine eigenen Wünsche unter Berücksichtigung des aktuellen Krankheitsverlaufs zu äussern. Die Tatsache, dass er zum Zeitpunkt seines Sturzes und seiner Einlieferung ins Krankenhaus seine Patientenverfügung bei sich hatte, in der er die Ablehnung von Bluttransfusionen zum Ausdruck brachte, erfüllte nicht die Anforderungen des Gesundheitsgesetzes, wonach die Ablehnung einer Bluttransfusion in voller Kenntnis der Sachlage und unter Berücksichtigung des aktuellen Krankheitsverlaufs erfolgen muss. Der Gerichtshof weist ausserdem darauf hin, dass die behandelnden Ärzte des Ehemannes gemäß seiner Patientenverfügungen gehandelt und versucht haben, eine Bluttransfusion zu vermeiden, bis diese als überlebensnotwendig erachtet wurde. Unter Berücksichtigung aller Erwägungen kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die vom Obersten Gerichtes in seinem Urteil angeführten Gründe sowohl

relevant als auch ausreichend waren, um festzustellen, dass der beanstandete Eingriff als «in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig» angesehen werden konnte und im Hinblick auf die verfolgten Ziele, nämlich den Schutz der Gesundheit, verhältnismässig war. Die Behörden des beklagten Staates haben ausserdem im Rahmen ihres Ermessensspielraums gehandelt, nachdem sie die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegten Kriterien berücksichtigt haben.

Die Beschwerdeführer rügen außerdem, die Entscheidung des Obersten Gerichtes verstosse gegen Artikel 14 der Konvention in Verbindung mit Artikel 8, im Lichte von Artikel 9, da die Mitglieder der Zeugen Jehovas eher von den fraglichen Artikeln des Gesundheitsgesetzes betroffen seien als andere Gruppen und somit einer Form der indirekten Diskriminierung ausgesetzt seien. Der Gerichtshof stellte fest, obwohl die fraglichen Artikel des Gesundheitsgesetzes allgemeine Bestimmungen seien, die sich nicht speziell auf Zeugen Jehovas beziehen, könne es sein, dass bei der Anwendung dieser Bestimmungen Mitglieder dieser Glaubensrichtung eher betroffen seien als andere Gruppen und somit einer Form der indirekten Diskriminierung ausgesetzt seien. Aus den in seiner Schlussfolgerungen zur Rüge einer Verletzung von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 9 der Konvention dargelegten Gründen war der Gerichtshof jedoch der Ansicht, dass für diese mögliche indirekte Diskriminierung eine «objektive und vernünftige» Rechtfertigung vorlag. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK im Lichte von Artikel 9 EMRK (einstimmig). Rüge einer Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8, im Lichte von Artikel 9, EMRK unzulässig, da offensichtlich unbegründet (einstimmig).

Urteil S.F. gegen Finnland vom 8. Oktober 2024 (Nr. 35276/20)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Antrag auf Familiennachzug für den Ehemann der Beschwerdeführerin, ein in Uganda asylberechtigter eritreischer Staatsangehöriger

Der Fall betrifft den abgelehnten Antrag auf Familiennachzug einer eritreischen Beschwerdeführerin, die mit ihren drei Kindern in Finnland Asyl erhalten und beantragt hat, dass ihr Ehemann, ein in Uganda asylberechtigter eritreischer Staatsangehöriger, zu ihr nach Finnland ziehen kann. Der Antrag wurde wegen Nichterfüllung der Unterhaltspflicht der Klägerin abgelehnt. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Ablehnung ihres Antrags auf Familiennachzugs sei mit Artikel 8 EMRK nicht vereinbar. Hinsichtlich der Unterhaltspflicht war der Gerichtshof der Ansicht, die innerstaatlichen Behörden hätten in Anbetracht der Umstände des vorliegenden Falles einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Beschwerdeführerin und denen des Staates im Bereich der Einwanderungskontrolle gewahrt und mit der Ablehnung des Antrags auf Familienzusammenführung den ihnen zur Verfügung stehenden Ermessensspielraum nicht überschritten. Der Gerichtshof hat folgende Tatsachen berücksichtigt: Die Beschwerdeführerin habe erst versucht, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, als das jüngste Kind fremdbetreut wurde, also ein Jahr nach Einreichung des Gesuches um Familiennachzug. Das Gericht berücksichtigte auch, dass die Verweigerung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht unwiderruflich ist und dass der Ehemann der Beschwerdeführerin sich nicht auf das präferenzielle Verfahren berufen hat, das die Beschwerdeführerin vom Nachweis eines Einkommens befreit hätte. Darüber hinaus stellte er fest, dass die Familie zu diesem Zeitpunkt über keine andere Möglichkeit für ein gemeinsames Leben als in Finnland verfügte. Er wies jedoch darauf hin, dass die Familie bereits in Eritrea getrennt lebte, da der Ehemann der Beschwerdeführerin zwei Jahre zuvor aus Eritrea geflohen war und vorher in der Armee gedient hatte. Der Ehemann der Beschwerdeführerin hatte darüber hinaus ausser seiner Beziehung zur Beschwerdeführerin keine weitere Verbindung zu

Finnland. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführerin weder eine besondere Abhängigkeit von ihrem Ehemann noch Schwierigkeiten aufgrund ihrer getrennten Lebensführung geltend gemacht hatte. Der Gerichtshof stellte schliesslich fest, dass das übergeordnete Wohl der Kinder von den innerstaatlichen Behörden geprüft worden war, wobei diese zu dem Schluss gekommen waren, dass unter den gegebenen Umständen dieses Wohl die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für den Ehemann der Beschwerdeführerin nicht hinreichend rechtfertigte. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK.

Urteil Central Unitaria de Trabajadoras/AS gegen Spanien vom 17. Oktober 2024 (Nr. 49363/20)

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK); Verbot einer gewerkschaftlichen Kundgebung inmitten der Covid-Pandemie.

Der Fall betrifft die Ablehnung einer gewerkschaftlich organisierten Mai-Kundgebung durch die lokalen Behörden Galiciens, aufgrund der zum Zeitpunkt der Ereignisse geltenden Covid-Beschränkungen. Der Gerichtshof hat die schwierigen Umstände berücksichtigt, unter denen die spanischen Behörden ihre Entscheidungen zu Beginn der Pandemie ohne vollständige Kenntnis über den Ursprung, die tatsächlichen Auswirkungen der Krankheit und bei einer starken Belastung des Gesundheitssystems treffen mussten. Er urteilte insbesondere, dass die spanischen Behörden die Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit und die Rechte der Gewerkschaft zu schützen, gegeneinander abgewogen haben und dass das Verbot unter diesen Umständen gerechtfertigt war. Keine Verletzung von Artikel 11 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

Urteil Ferrero Quintana gegen Spanien vom 26. November 2024 (Nr. 2669/19)

Grundsätzliches Diskriminierungsverbot (Art. 1 des Protokolls Nr. 12 zur EMRK); Altersgrenze für den Eintritt in den Polizeidienst auf 35 Jahre festgelegt

Der Fall betrifft die Festlegung einer Altersgrenze von 35 Jahren im Rahmen eines öffentlichen Einstellungsverfahrens für Polizeibeamte der Autonomen Gemeinschaft Baskenland (Ertzaintza). Der Kläger, der provisorisch zur Teilnahme an den verschiedenen Prüfungen des Einstellungsverfahrens zugelassen worden war und dabei den 49. von 60 Plätzen belegte, wurde schliesslich mit der Begründung, er habe die Altersgrenze überschritten, nicht eingestellt. Der Gerichtshof stellte fest, dass es zum Zeitpunkt der Geschehnisse erforderlich war, den Zugang zu Beamtenstellen ersten Dienstgrades bei der Ertzaintza durch die Festlegung einer Altersgrenze von 35 Jahren zu beschränken, um die Funktionsfähigkeit dieser autonomen Polizei zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Angesichts des weiten Ermessensspielraums der Vertragsstaaten hinsichtlich der Zugangsanforderungen für Ordnungskräfte erscheint die Begründung der innerstaatlichen Behörden für die Notwendigkeit der Massnahme als relevant und ausreichend. Der Gerichtshof stellte ausserdem fest, dass die Altersgrenze im Jahr auf 38 Jahre angehoben wurde und die neue Regel mit einer Übergangsmassnahme einherging, die es Bewerbern über 35 Jahren, die in den vergangenen Jahren das Auswahlverfahren provisorisch bestanden hatten (namentlich dem Beschwerdeführer), ermöglichen sollte, sofort in die Ertzaintza einzutreten. Keine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 zur EMRK (einstimmig).